

Detaillierte Übersicht über corona- bedingte Fördermöglichkeiten im Kulturbetrieb

(Stand 8. März 2021)

Übersicht über die Hilfen

1 Bundeshilfen

1.1 Überbrückungshilfe III

1.2 Neustarthilfe für Soloselbständige

1.3 November und Dezemberhilfe

1.4 Neustart Kultur

2 Landeshilfen

2.1 Projektstipendien

2.2 Freie Szene

3 Kontakte Bundeshilfen

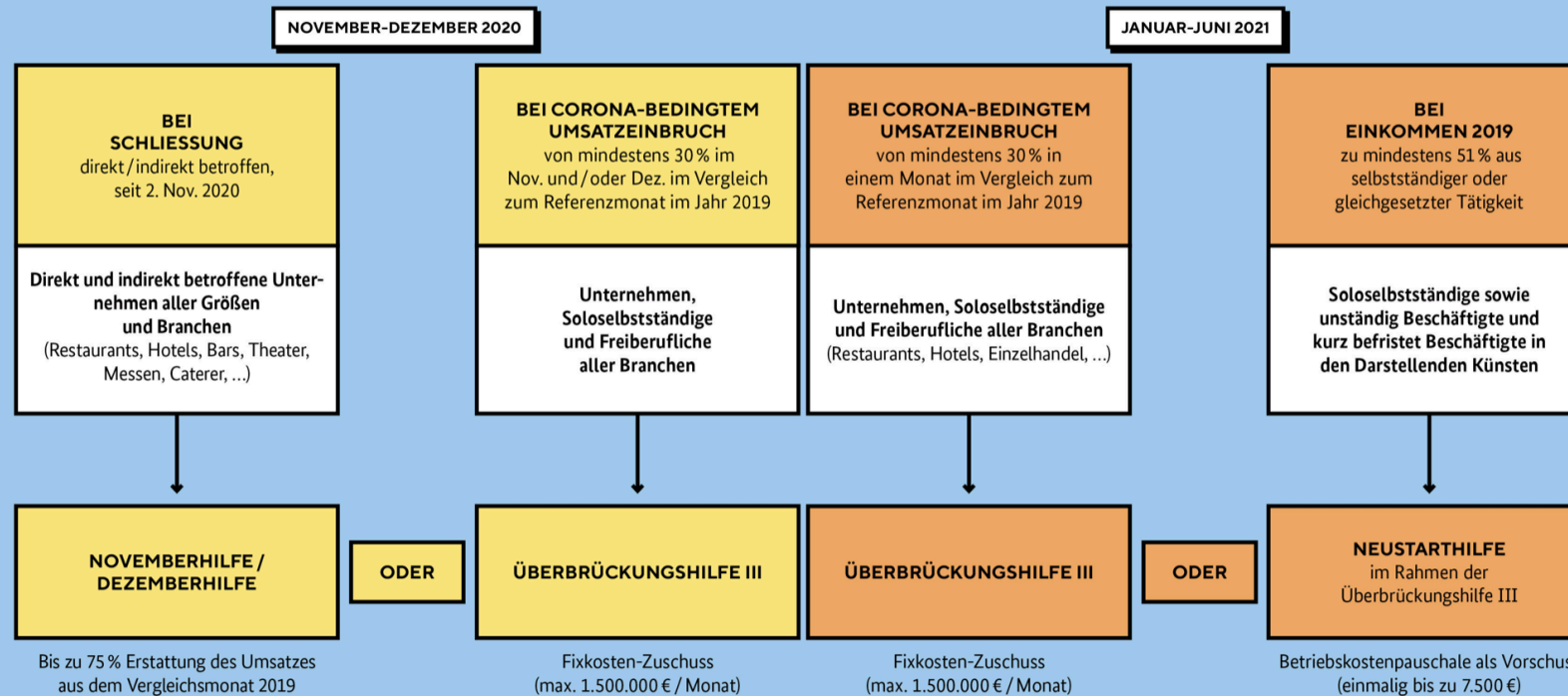
4 Kontakte Landeshilfen

5 Links und Tipps

Corona-Hilfen des Bundes im Überblick

AKTUELLE CORONA-HILFEN AUF EINEN BLICK

Für jedes Unternehmen die passende Unterstützung zur richtigen Zeit.



Zeitachse der Bundeshilfen

Corona-Zuschüsse im Überblick

Überbrückungshilfe II

Zuschüsse bis zu 50.000 Euro pro Monat mit einem Umsatzeinbruch von mindestens 30 % zwischen September und Dezember 2020.



Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen* aller Branchen.
 • Voraussetzung: **Umsatzrückgänge zwischen April und August 2020.**
 • Anträge können noch bis 31. März 2021 gestellt werden.

September 2020

Oktober 2020

November 2020

Dezember 2020

Januar 2021

Juni 2021

November- und Dezemberhilfe

Bis zu 75 % des jeweiligen Umsatzes im November bzw. Dezember 2019.



Unternehmen* aller Branchen, die
 • **direkt oder indirekt von den Schließungen** seit 2. November 2020 betroffen sind.
 • Anträge können bis 30. April 2021 gestellt werden.

Überbrückungshilfe III

Zuschüsse bis zu 1,5 Mio. Euro pro Monat mit einem Umsatzeinbruch von 30 % seit November 2020.



Unternehmen* aller Branchen bis 750 Mio. Euro Jahresumsatz.
 • Voraussetzung: **Umsatzrückgänge zwischen November 2020 und Juni 2021.**
 • Unternehmen*, die November-/Dezemberhilfe erhalten, können für diese Monate keine Überbrückungshilfe III beantragen. Überbrückungshilfe II wird angerechnet.

„Neustarthilfe“ in Höhe von bis zu 7.500 Euro.



Für Soloselbstständige als **einmalige Betriebskostenpauschale, 25 % des Jahresumsatzes 2019.**

1.1 Überbrückungshilfe III

Wer kann sie beantragen

- Grundsätzlich sind Unternehmen bis zu einem Umsatz von **750 Mio. Euro im Jahr 2020**, Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb aller Branchen für den **Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021** antragsberechtigt, die in einem Monat einen Corona-bedingten Umsatzeinbruch von **mindestens 30 Prozent** im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 erlitten haben.

Als Unternehmen gilt dabei jede rechtlich selbstständige Einheit (mit eigener Rechtspersönlichkeit) unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am Markt tätig ist und zum Stichtag 31. Dezember 2020 **zumindest einen Beschäftigten** (unabhängig von der Stundenanzahl) hatte (inklusive gemeinnützigen Unternehmen bzw. Sozialunternehmen, Organisationen und Vereinen). Gemeinnützige Unternehmen bzw. Sozialunternehmen, Organisationen und Vereinen ohne Beschäftigte können auch Ehrenamtliche (einschließlich Personen, die Vergütungen im Rahmen der **Übungsleiterpauschale** (§ 3 Nr. 26 EStG) oder der **Ehrenamtspauschale** (§ 3 Nr. 26a EStG) erhalten) als Beschäftigte zählen.

Wichtige Info für Vereine da oft keine Beschäftigten!

Was gilt für Vereine

Gemeinnützige Unternehmen (i.S.d. §§ 51 ff AO) sind unabhängig von ihrer Rechtsform antragsberechtigt, wenn sie **wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt** tätig sind. Bei diesen Unternehmen wird statt auf die Umsätze auf die Einnahmen abgestellt. Die Einnahmen umfassen die am Markt erzielten Umsätze, Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie Zuwendungen der öffentlichen Hand. Erfolgt keine monatliche Abrechnung der Einnahmen (z. B. jährliche Mitgliedsbeiträge), ist es zulässig, von einer gleichmäßigen Verteilung dieser Einnahmen über das gesamte Jahr auszugehen.

Bedeutung der Anzahl der Beschäftigten

Ein Unternehmen ist nur dann antragsberechtigt, wenn es zum Stichtag 31. Dezember 2020 zumindest einen Beschäftigten hatte (unabhängig von der Stundenanzahl)

Bei gemeinnützigen Unternehmen bzw. Sozialunternehmen, Organisationen und Vereinen ohne Beschäftigte können auch **Ehrenamtliche (einschließlich Personen, die Vergütungen im Rahmen der Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG) oder der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) erhalten) als Beschäftigte gelten.** *Dies gilt auch für nachgelagerte Unternehmen von gemeinnützigen Unternehmen bzw. Sozialunternehmen, Organisationen und Vereinen, sofern alle Gesellschafter ausschließlich gemeinnützige Unternehmen bzw. Sozialunternehmen, Organisationen und Vereine sind*

Höhe der Zuschüsse

Die konkrete Höhe der Zuschüsse orientiert sich wie auch bislang am Rückgang des Umsatzes im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019 und ist gestaffelt:

- bei einem **Umsatzrückgang von 30 bis 50 Prozent** werden bis zu 40 Prozent der förderfähigen Fixkosten erstattet
- bei einem **Umsatzrückgang von 50 Prozent bis 70 Prozent** werden bis zu 60 Prozent der förderfähigen Fixkosten erstattet
- bei einem **Umsatzrückgang von mehr als 70 Prozent** werden bis zu 90 Prozent der förderfähigen Fixkosten gezahlt.

Liste mit förderfähigen Fixkosten bei den FAQs: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/Ueberbrueckungshilfe-III/ueberbrueckungshilfe-III.html>

Umsatzeinbrüche im Vergleich

Im Jahr 2019 hat der Unternehmer Herr Müller folgende Umsätze erwirtschaftet:

Januar: 20.000 €
Februar: 24.000 €
März: 16.000 €
April: 8.000 €
Mai: 15.000 €
Juni: 18.000 €

2021 betragen die Umsätze:

Januar: 3.100 €
Februar: 8.000 €
März: 6.300 €
April: 3.200 €
Mai: 8.700 €
Juni: 15.000 €

Der Umsatzeinbruch im Januar 2021 beträgt mehr als 70 % verglichen mit Januar 2019; 90 % der im Januar 2021 anfallenden Fixkosten werden daher erstattet. In den Monaten Februar bis April 2021 beträgt der Umsatzeinbruch mehr als 50 %, aber weniger als 70 % gegenüber den entsprechenden Zeiträumen 2019. Daher werden 60 % der in den Monaten Februar bis April anfallenden Fixkosten erstattet. Im Mai 2021 ist der Umsatz gegenüber Mai 2019 um 42 % eingebrochen; es werden daher 40 % der begünstigten Fixkosten im Mai 2021 gezahlt. Im Juni 2021 ist der Umsatz, verglichen mit Juni 2019 um weniger als 30 % zurückgegangen; ein Zuschuss wird daher nicht gezahlt.

Veranstaltungen und Kulturbranche

Wer kann die Anträge stellen?

Die Antragsberechtigung ist begrenzt auf Unternehmen der Veranstaltungs- und Kulturbranche, welche den in 2.7 genannten WZ-Codes angehören.

Antragsberechtigt sind Veranstalter förderbarer Veranstaltungen. Veranstalter ist, wer das wirtschaftliche und organisatorische Risiko einer Veranstaltung trägt, unabhängig von seiner Rechtsform. Vom Veranstalter beauftragte Dienstleister sind im Normalfall nicht antragsberechtigt. Diese sind - im Rahmen der Vereinbarungen, die diese mit dem Veranstalter getroffen haben – vom Veranstalter zu entschädigen.

! Auch Dienstleister, die in der Liste der Unternehmen mit WZ-Code unter 2.7 stehen können antragsberechtigt sein !

Veranstaltungen und Kulturbranche

Antragsberechtigung für Nicht-Veranstalter

Auch Dienstleister, die in der Liste der Unternehmen mit [WZ-Code unter 2.7](#) stehen können antragsberechtigt sein

Wer kein Veranstalter ist, ist antragsberechtigt, wenn eine der beiden Bedingungen vorliegt:

1. Absage oder Rücktritt des Veranstalters auf Grund von Undurchführbarkeit oder Force Majeure angesichts der Corona-Pandemie: wenn der Veranstalter von seinem Vertrag zurückgetreten ist, ist auch der Dienstleister antragsberechtigt und kann tatsächliche, veranstaltungsbezogene Kosten geltend machen, sofern die Anstrengungen des Dienstleisters sich seine Kosten vom Veranstalter erstatten zu lassen nachweislich scheitern. Hat der Veranstalter nur anteilig Kosten zurückerstattet, kann für den verbleibenden Betrag Überbrückungshilfe III beantragt werden.
2. Beteiligte Dienstleister/Schausteller auf eigene Rechnung: Wenn das Unternehmen nachweislich an der Veranstaltung beteiligt gewesen, und dort auf eigene Rechnung Dienstleistungen an Teilnehmer verkauft hätte, können die entstandenen und förderfähigen Kosten geltend gemacht werden.

Ausfall- und Vorbereitungskosten für den Kulturbereich

Punkt 2.6 in FAQs

"Zusätzlich zu den übrigen förderfähigen Kosten werden für die Veranstaltungs- und Kulturbranche auch die Ausfall- und Vorbereitungskosten für geschäftliche Aktivitäten im Zeitraum von März bis Dezember 2020 erstattet. Dabei sind sowohl interne projektbezogene (v. a. Personalaufwendungen) als auch externe Kosten (etwa Kosten für beauftragte Dritte (z. B. Grafiker/in) förderfähig."

In der zugehörigen Anlage findet sich dann unter A.1.5 folgender Hinweis:

"Veranstaltungsbezogene und tatsächlich angefallene Kosten in maximal branchenüblicher Höhe sind zu 100% förderfähig. Kosten sind förderfähig unabhängig davon, ob diese Kosten intern (durch eigenes Personal beim Veranstalter) oder extern (durch Beauftragung eines Dienstleisters) angefallen sind."

Für welchen Zeitraum können Kosten geltend gemacht werden

Es dürfen nur Monate angesetzt werden, in denen ein Umsatzrückgang von mindestens 30 % gegenüber dem Vergleichsmonat in 2019 realisiert wurde oder der Umsatzrückgang betrug im gesamten beihilfefähigen Zeitraum mindestens 30 %.

Für welchen Zeitraum?

Förderfähig sind Veranstaltungen, die für den Zeitraum März bis Dezember 2020 geplant wurden. Kosten in Zusammenhang mit förderfähigen Veranstaltungen sind erstattungsfähig, unabhängig von dem Zeitpunkt, zu dem diese Kosten angefallen sind.

Die aufsummierten anzusetzenden Kosten können dann frei auf die Monate November 2020 bis Juni 2021 verteilt werden, für die das Unternehmen antragsberechtigt ist.

Die Erstattung dieser so aufgeteilten Summen erfolgt – wie auch bei den anderen Fixkosten in diesem Monat – anhand des jeweiligen Umsatzeinbruchs im entsprechenden Fördermonat (November 2020 bis Juni 2021). Antragstellende dürfen die für sie günstigste Aufteilung vornehmen.

Beispiele für Kosten

Externe Kosten (Auszug)

- 1.1 Veranstaltungsstätten
- 1.4 Veranstaltungstechnik
- 1.5 Veranstaltungsausstattung
- 2.1 Veranstaltungs-/Produktionsplanung und -leitung usw.

Interne Kosten (Auszug)

- 1. Personalkosten
 - 1.1 Planungskosten
 - 1.2 Abwicklung der Absage/Verschiebung

Absage und Verschiebung

Abwicklung der Absage/Verschiebung

Bei Verschiebungen von förderfähigen Veranstaltungen ist wie folgt zu verfahren:

Sofern die Veranstaltung am Ersatztermin stattfinden kann, sind durch die Verschiebung entstandenen, zusätzliche Kosten förderfähig.

Sofern die Veranstaltung am Ersatztermin nicht stattfinden kann, sind die Ausfallkosten der ursprünglichen Veranstaltung förderfähig (bis maximal zur Höhe der Kosten, die entstanden worden wären, wenn sich der Veranstalter zum Zeitpunkt der Verschiebung stattdessen für eine Absage entschieden hätte).

2.12 - Sind Personalkosten förderfähig?

Personalkosten, die nicht vom Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden **pauschal mit 20 % der Fixkosten** der Nr. 1 bis 11 der in Frage 2.4. aufgeführten Tabelle berücksichtigt.

Kosten für Auszubildende sind förderfähig.

Darüber hinaus sind Personalkosten und Unternehmerlöhne nicht förderfähig.

Dies gilt auch für fiktive/kalkulatorische Unternehmerlöhne sowie Geschäftsführergehälter von Gesellschaftern, die sozialversicherungsrechtlich als selbstständig eingestuft werden.

Unsere Einschätzung:

Es geht um tatsächlich entstandene Kosten, die auch in ihrer Buchführung dokumentiert wurden, und zu denen es auch Belege, Rechnungen, Quittungen, Verträge gibt.

1.2 Neustarthilfe für Soloselbständige

Selbständigkeit: Mindestens 51 Prozent aus selbständiger Tätigkeit. Berechnungsgrundlage ist der Umsatz aus selbständiger (gewerblicher und freiberuflicher) Tätigkeit **plus das Bruttogehalt aus nicht-selbstständigen Tätigkeiten.**

Einmalige Betriebskostenpauschale von **bis zu 7500 EUR des jeweiligen Referenzumsatzes** – Zeitraum Januar bis Ende Juni 2021

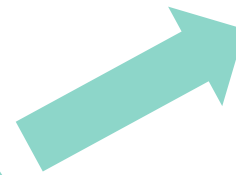
Sie kann seit dem 16.02.21 beantragt werden. Der Antrag muss spätestens bis 31.08.21 gestellt werden.

Achtung! Ab 40 % Umsatz im Referenzzeitraum muss anteilig zurückgezahlt werden!

Hinweise zur Beantragung

Steuer-ID

Elster Zertifikat (per Post)



ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de

Stammdaten werden automatisch generiert

Achtung! Kann nur 1 x gestellt werden

Wenn Beteiligung an GbR oder anderen Personengesellschaften > Entscheiden oder warten, wenn spätere Antragstellung mehr Sinn macht.

Bei Unsicherheit ob Freiberufler oder Gewerbetreibender > In den letzten Steuerbescheid schauen.

Die Hilfe wird in der Regel innerhalb weniger Tage nach der elektronischen Antragstellung als (Liquiditäts-)Vorschuss ausbezahlt.

Beispiel Neustarthilfe

Herr Müller ist Musiker. Er ist selbständig als Musiklehrer tätig und gleichzeitig Angestellter eines Gitarrengeschäfts. Herr Müller kann den Antrag auf Neustarthilfe in eigenem Namen als natürliche Person stellen, sofern mindestens 51 Prozent seiner Einkünfte aus seiner selbständigen Tätigkeit resultieren. Für die Berechnung der Neustarthilfe werden die Umsätze aus seiner freiberuflichen Musiklehrertätigkeit sowie die Einnahmen aus seinem Angestelltenverhältnis berücksichtigt.

Referenzjahr: 2019

Beispielrechnung

20.000 EUR Umsatz in 2019 (Durchschnittsumsatz KSK)

Referenzumsatz im Regelfall $12M : 6 = 10.000$ EUR

50% von 10.000 = 5000 EUR

5000 EUR : 6 Monate = 833 pro Monat

833 EUR – Steuerabzüge – Krankenkassenbeiträge

Sonderregelung Schauspieler*innen und kurzfristig Beschäftigte



Schauspielerinnen und Schauspieler sowie andere Künstlerinnen und Künstler, die nur kurzfristige Engagements und kurz befristete Verträge haben, sind in einer ähnlichen Situation wie Soloselbstständige. Mit dem Lockdown für Theater und Bühnen sind ihre potenziellen Arbeitgeber geschlossen. Sie sind deshalb in der Neustarthilfe antragsberechtigt.

Einkünfte aus **kurz befristeten Beschäftigungsverhältnissen** und unständigen Beschäftigungsverhältnissen in 2019 gelten für die Prüfung der Antragsberechtigung der Neustarthilfe (vgl. 2.1/ Haupterwerb) als Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, wenn:
es sich um **kurz befristete Beschäftigungsverhältnisse von bis zu 14 zusammenhängenden Wochen** in den Darstellenden Künsten handelt, d.h. die Tätigkeiten entsprechend der Klassifikation der Berufe der Bundesagentur für Arbeit unter Nr. 94 („Darstellende und unterhaltende Berufe“) oder unter Nr. 8234 („Berufe in der Maskenbildnerie) fallen ODER
es sich um **unständige Beschäftigungsverhältnisse von bis zu sieben aufeinanderfolgenden Kalendertagen** handelt
und die Antragstellenden für Januar 2021 kein Arbeitslosen- oder Kurzarbeitergeld bezogen hat.

Anrechnung der Hilfen

Überbrückungs-
hilfe und
Stipendien

**Noch in
Klärung**

Neustarthilfe
und
Stipendien

**Noch in
Klärung**

Überbrückungs-
hilfe III und
Neustarthilfe

Nicht möglich!

1.3 November- Dezemberhilfe

- Bis zu einer Summe in Höhe von 5.000 Euro
Können Soloselbständige den Antrag direkt stellen.
- Zu beantragen (75% Umsatz Nov. 19) >>>
[Zur Beantragungplattform](#)
- Wahlrecht zwischen Durchschnittsmonatsumsatz Nov. 19 und Jahresumsatz (netto) 2019
- Soloselbständige: Haupterwerb ist wichtig = wenn Summe der Einkünfte 2019 zu mindestens 51 % aus gewerblicher Tätigkeit sind
- Im Leistungszeitraum erzielte Umsätze bleiben unberücksichtigt, sofern sie 25 Prozent des Vergleichsumsatzes nicht übersteigen.

Anträge auf Novemberhilfe können bis zum 30.04.2021 gestellt werden.
Anträge auf Dezemberhilfe können bis zum 30.04.2021 gestellt werden.

Wichtig! Stipendien werden nicht angerechnet!

November- Dezemberhilfe – Für wen?

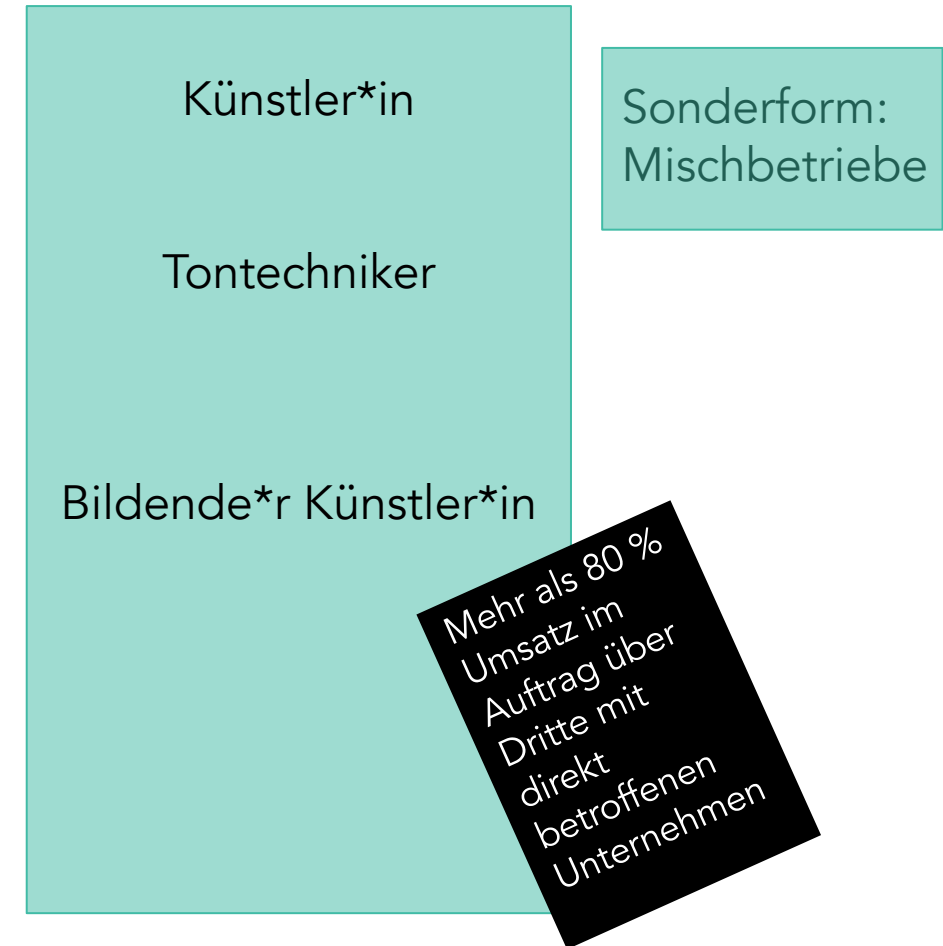
direkt betroffenes Unternehmen



indirekt betroffenes Unternehmen



Über Dritte betroffenes Unternehmen



Wichtige Hinweise

- Hinweis: Entscheidet man sich für eine Form der Umsatz-Heranziehung gilt dies dann auch für die Folge-Beantragung.
- Leistungen, wie Überbrückungshilfe werden auf die Novemberhilfe bzw. Dezemberhilfe angerechnet wenn sich die Förderzeiträume überschneiden.
- Wer unter einem Äquivalent Arbeitnehmer unter 1 (mehr als 30 Stunden Beschäftigung) beschäftigt – also auch 2 Arbeitsplätze mit Viertelstellen, kann als Soloselbständiger einen Antrag stellen.

Novemberhilfe Beispiel

Ein Gitarrist erzielte im Jahr 2019 **mehr als 80 Prozent** seiner (inländischen) Einnahmen mit Live-Auftritten, die im November 2020 untersagt sind. Er gilt als **direkt betroffen** für Konzerte, deren Veranstalter er war, und als **indirekt betroffen** für Konzerte, für die er durch direkt betroffene Unternehmen **engagiert wurde** (z.B. Veranstaltungsagenturen). Wenn der Gitarrist für Akquise und den Abschluss von Veranstaltungsverträgen durch eine **Künstleragentur** vertreten wird, gilt er hier für die betreffenden Umsätze als **indirekt über Dritte betroffen**.

Beispiel „Kino“ Dezemberhilfe

Ein Kino hat im November 2019 einen Umsatz von 50.000 Euro erzielt, was einem durchschnittlichen Tagesumsatz von 1.667 Euro entspricht. Aufgrund der Landesverordnung darf das Kino vom 1. - 31. Dezember 2020 nicht öffnen. Die Höhe der Novemberhilfe beträgt für jeden Tag der Schließung **1.250 Euro** (75 Prozent des durchschnittlichen Tagesumsatzes im Vergleichszeitraum), für den gesamten Zeitraum der Betroffenheit (31 Tage), also **38.750**.

Informationen für Vereine zu den November- und Dezemberhilfen



- Grundsätzlich sind **gemeinnützige Unternehmen** für die November- und Dezemberhilfen des Bundes **antragsberechtigt**, sofern ihre wirtschaftliche Tätigkeit vom Corona-bedingten Lockdown im November und Dezember 2020 in einer der unter Punkt 1 der entsprechenden FAQ des Bundes genannten Weisen betroffen ist und sie die sonstigen Voraussetzungen erfüllen.
- Sofern in nicht wirtschaftlichen Vereinen ausschließlich (umsatzsteuerbefreite) Einnahmen im ideellen Bereich aus Aufgaben des Vereins eingenommen werden, die von der Satzung abgedeckt sind, ist der Verein nicht antragsberechtigt.

1.4 Neustart Kultur Programme (BKM)

Aktuell noch laufende Förderprogramme / Gute Übersicht:

<https://kulturbuero-rlp.de/beratung/kulturberatung/>

Land RLP übernimmt auf Anfrage 10% Eigenmittelanteil

2 Fördermaßnahmen des Landes RLP

IM FOKUS – 6 Punkte für die Kultur

- Maßnahme 1 – Projektstipendien
- Maßnahme 2 – Lichtblicke / **beendet**
- Maßnahme 3 – Kulturvereine
- Maßnahme 6 – Veränderte Bedingungen

Laufende Förderungen: kulturland.rlp.de

2.1 Projektstipendien (aktuell in 3. Runde)



Projektstipendien der Stiftung
Rheinland-Pfalz für Kultur

- 2000 Euro für Stipendiaten
- Für Einzelkünstler*innen und Ensembles
- Bis 30. April beantragbar

„Wir tun was“ – Ehrenamtsinitiative Rheinland-Pfalz



Finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten für bürgerschaftliche, selbstorganisierte Initiativen und Projekte der Corona Pandemie.

Gefördert werden ehrenamtliche selbstorganisierte Projekte der Nachbarschaftshilfe. Die Projektförderung erfolgt in Form einer Erstattung von nicht gedeckten Auslagen für ehrenamtliche Aktionen oder Initiativen (Sachaufwendungen, organisatorische Aufwendungen etc.). Die Projektförderung erfolgt einmalig und als Anteilsfinanzierung in einer Höhe von bis zu **90 % der voraussichtlichen Gesamtausgaben, maximal jedoch 500,00 Euro.**

<https://wir-tun-was.rlp.de/de/service/corona-pandemie/#c112593>

3 Kontaktadressen für die Bundeshilfen



Hotline für prüfende Dritte

Sie sind in der Steuerberatung, Wirtschafts- oder Buchprüfung, als Rechtsanwalt oder -anwältin tätig und haben Fragen zum Antragsverfahren der Überbrückungshilfe und der November- und Dezemberhilfe?

Wenden Sie sich an den Service-Desk:

Service-Hotline +49 30 – 530 199 322 (Achtung neue Telefonnummer)

Servicezeiten Montag bis Freitag von 8:00 bis 18:00 Uhr

Hotline Direktantrag Soloselbständige

Sie sind soloselbständig, haben bislang keinen Antrag auf Überbrückungshilfe gestellt und möchten mit dem Direktantrag in eigenem Namen (ohne prüfenden Dritten) November- und Dezemberhilfe oder Neustarthilfe beantragen?

Wenden Sie sich an den Service-Desk für Solo-Selbständige:

Service-Hotline +49 30-1200 21034

Servicezeiten Montag bis Freitag von 8:00 bis 18:00 Uhr

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Meta/Kontakt/kontakt.html>

4 Kontakte Landeshilfen / Beratung



Für das nördliche Rheinland-Pfalz (Nördlich der imaginären Linie "Trier-Mainz"):

Bartel Meyer

Kulturbüro Rheinland-Pfalz der LAG Soziokultur und Kulturpädagogik e.V.

C.-S.-Schmidt-Straße 9

56112 Lahnstein

Tel. 02621/62315-32

<https://kulturbuero-rlp.de/beratung/kulturberatung/>

Email: [meyer\(at\)kulturbuero-rlp.de](mailto:meyer(at)kulturbuero-rlp.de)

Für das südliche Rheinland-Pfalz

Roderick Haas

Kulturnetz Pfalz e.V.

Büro: Emmerich-Smola-Musikschule und Musikakademie

der Stadt Kaiserslautern

Altes Stadthaus, St.-Martins-Platz (2 OG.)

67657 Kaiserslautern

Tel. 0176/ 23 26 34 83

<https://kulturnetzpfalz.de/kontakt/>

Email: [roderick.haas\(at\)kulturnetzpfalz.de](mailto:roderick.haas(at)kulturnetzpfalz.de)

Kontakt zur Servicestelle Kulturelle Bildung

Christina Biundo (Leitung)

Tel. 0651/ 718 34 15

<https://www.skubi.com/>

Email: [service\(at\)skubi.com](mailto:service(at)skubi.com)

Kontakt zur Beratung „Kultur macht stark“

Tel. 0651/ 718 24 14

Email: [kumasta\(at\)skubi.com](mailto:kumasta(at)skubi.com)

LINKS & TIPPS

Tutorial „Überbrückungshilfe III“

<https://www.youtube.com/watch?v=rpQd3aui7iY>

Tutorial „Neustarthilfe“

https://www.youtube.com/watch?v=6fl02F_ufr0

Fakten und Links zur Neustarthilfe

https://www.vgsd.de/die-wichtigsten-fakten-und-links-zur-neustarthilfe/?fbclid=IwAR3tuNbNSyLra9yawG60j7py3KoZk23NgnJ_VD079dhl10rv3FeDNTffmyo

Berechnungstool für die Neustarthilfe von Verdi:

<https://selbststaendigen.info/wp-content/uploads/Rechner-Neustarthilfe.xlsx>

LINKS & TIPPS



November bzw. Dezemberhilfen

Beantragungs-Tutorial

<https://ihk-oldenburg.readyplace.net/public/tutorial/5fc61b6d3ce456006a2e6601>

Excel-Sheet zur Feststellung der Betroffenheit

<https://www.dstv.de/download/excel-tool-zur-feststellung-der-betroffenheit-bei-der-novemberhilfe-1>

Neustart Kultur

[Zwischenbilanz](#)

Extratipp: VGSD > Community Mitgliedschaft beantragen für einen Zugang zum Corona-Info-Channel

Kontakt:

Mail: kontakt@kulturnetzpfalz.de

KulturNetz Pfalz e.V. berät nach bestem Wissen und Gewissen.
Eine Gewähr oder Haftung für Aktualität, Korrektheit oder Vollständigkeit unserer
Auskünfte können wir aber nicht übernehmen.

KulturNetz Pfalz e.V.